

3472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, wurde das Prinzip der Schulpartnerschaft auf jene Schulformen ausgedehnt, an denen kein Schulgemeinschaftsausschuß einzurichten ist. Als damals neugeschaffene Einrichtungen der Schulpartnerschaft dienen in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, die Klassenforen und die Schulforen dem Gedanken der Schulpartnerschaft.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die Mitbestimmungs- und Beratungsrechte durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Vereinfachung der Wahlvorgänge für die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters;
- Eröffnung erleichterter Möglichkeiten für die Elternvereine, Wahlvorsitzende zu bestellen;
- Effizienzsteigerung für die Sitzungen der Klassen- und Schulforen durch Hinzuziehung von Personen mit speziellen Sachkenntnissen;
- Bessere Nutzung des Unterrichtsjahres durch Verlegung der Beurteilungskonferenz in die zweite Woche vor Ende des Unterrichtsjahres.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3472 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

H a a s
Obmann